

Tempelhofer Felde die Parade über Berliner Kriegerver- eine ab, an der sich etwa 14,000 Mitglieder derselben be- teiligten. Es fand Festgottesdienst statt, wobei ein prote- stantischer und ein katholischer Geistlicher predigten. Der Kaiser hielt auch eine Ansprache und ermahnte die alten Krieger, treu zu ihm zu stehen.

— An hervorragender Stelle schreibt die „Nordb. Allg. Ztg.“: „Zu alldem Bedauern war der große Kanzer des hochseligen Kaisers, zu dessen Denkmal am Sonntag der Grundstein gelegt wurde, bei seinem hohen Alter verhindert, sich persönlich an der Feier zu beteiligen. Wie wir hören, hat Fürst Bismarck auf die Einladung zur Grundsteinfeier, welche Fürst zu Hohenlohe ihm im Allerhöchsten Auftrage überbrachte, geantwortet, mit Rücksicht auf den Zustand seiner Gesundheit sein Nichterscheinen bei Sr. Majestät dem Kaiser zu entschuldigen.“

— In Mülheim am Rhein herrschte in der letzten Woche eine große Erregung gegen die Köln-Mülheimer-Dampf- schiffahrtsgesellschaft, die, um eine Konkurrenz-Gesellschaft zu vernichten, den Fahrpreis von 20 auf 5 Pfg. herabsetzte. Sonntag Abend versammelte eine große Menschenmenge, das Landen der Schiffe der alten Gesellschaft zu verhindern. Es kam zu einem Kravall, worauf die Menge zu Tausenden anwuchs und den ganzen Werftplatz, sowie die angrenzenden Straßen besetzt hielt. Als die Polizei mit blanker Waffe vor- ging und zur Hülfeleistung die Gendarmen herbeieführte, die blinde Schüsse abgab, eröffnete die höchst erregte Menge ein Bombardement mit Steinen, demolirte sämtliche Laternen, riß ein prachtvolles Wetterhäuschen, sowie ein Uhrenpostament nieder, warf die Trümmer in den Rhein und trieb sonstigen Unfug. 22 Schutzeleute wurden durch Steinwürfe verwundet, darunter der Kommissar und der stellvertretende Bürgermeister. Ein Theil der Verwundeten mußte ins Hospital befördert werden. Auf der anderen Seite wurden viele Personen durch Säbelhiebe der Polizisten verwundet; eine Anzahl Personen wurde festgenommen. Der Landrath erbat durch den Draht für Montag Abend militärische Hülfe. In der Stadt herrscht eine überaus große Erregung. — Eine weitere Meldung aus Mülheim vom 19. d. besagt: Die Unruhen dauern noch fort. Höheren Orts ist Bericht eingefordert worden, ob etwa Militärabtheilungen in den nächsten Tagen den Sicherheits- dienst verrichten sollen. Als gestern Abend die durch Kölner Polizei und durch Gendarmen verstärkten Polizisten die Werft räumten und die tausendköpfige Menge in die Seiten- straßen trieben, wurden aus den Fenstern der Nachbarhäuser Schüsse abgefeuert, Eisenblech, Flaschen und Steine auf die Schutzmannschaft herabgeschleudert. Die Gendarmen er- widerte die Schüsse. Eine große Anzahl Personen wurde durch Säbelhiebe, Steinwürfe und Revolverhiebe verletzt und in das hiesige Krankenhaus gebracht. Ein 15jähriger Bürsche liegt im Sterben, ein Fabrikdirektor erhielt einen Säbelhieb. Unter den Verletzten befinden sich viele Frauen und Kinder. Eine ganze Anzahl Ruhestörer ist verhaftet worden.

— Frankreich. Nancy. Der hiesige Gemeinderath hat einen Protest bei der Regierung gegen die Pariser Welt- ausstellung von 1900 eingebracht. Die Welt-Ausstellungen in Paris schädigten erfahrungsmäßig den Handel in der Provinz; sie nügten der Industrie des Landes gar nicht und bewirkten nur den unangehenden Zustuß später beschäftigungsloser Ar- beiter nach Paris. Gleichzeitig lähnten die Welt-Ausstellungen für Jahre die französische Politik, namentlich die aus- wärtige, und bei dem jetzigen Schutzoll-System seien sie oben- drein überflüssig.

— Rußland. Aus Tula kommt die Kunde von einer neuen nihilistischen Schredensthat. Dort wurde eine Ka- serne in die Luft gesprengt, wobei 300 Soldaten und mehrere Offiziere ums Leben kamen. Die Kaserne soll voll- ständig unterminirt gewesen sein. Es sind zahlreiche Verhaft- ungen vorgenommen worden.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 21. August. Der nächste Sonntag wird der hiesigen Einwohnerschaft eine hochinteressante Schau- stellung bieten. Der hiesige Radfahrer-Club feiert an diesem Tage sein 10jähriges Stiftungsfest mit Bannerweihe, verbunden mit dem 1. Stiftungsfeste des Bezirks Schwarzen- berg vom Sächs. Radfahrer-Bund. An der Nachmittags 3^{1/2} Uhr von der Forststraße aus erfolgender Corsofahrt durch die Stadt wird sich auch eine große Anzahl fremder Radfahrer und Gäste beteiligen und dieselbe daher ein sehr anziehendes Bild gewähren. Den Mittelpunkt des Tages wird jedoch das im „Feldschlößchen“ stattfindende Saalfest bieten, das nach dem bereits veröffentlichten Programm ganz außerordentliche Kunstleistungen aufweisen wird. Wir erwähnen hier nur das Auftreten des Weltkünstlerfahrers Hrn. Gustav Döring aus Ober-Oberw. Derselbe ist seit dem Jahre 1893 Berufsfahrer und beteiligte sich als solcher um die Meisterschaft im Kunstfahren, welche gelegentlich der Stanley-Show im November 1893 in London stattfand. In diesem Wettbewerbe errang Döring den zweiten Preis. Dann trat derselbe, nach- dem er in München im Meisterschaftsfahren ebenfalls den zweiten Preis errungen hatte, in verschiedenen größeren Städten Sachsens, wie Dresden, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Zittau, Lobau u. s. w. von großen Erfolgen begleitet auf. Bei der am 17. März d. 38. vom Sächs. Radfahrer-Bund ausge- schriebenen Weltmeisterschaft im Kunstfahren im Crystallpalast zu Leipzig errang sich Hr. Gustav Döring den Titel der Welt- meisterschaft. Es läßt sich hieraus der berechtigte Schluß ziehen, daß wir ganz Außerordentliches zu sehen Gelegenheit haben werden und der Besuch des Festes auch dem entsprechen wird. Wünschen wir, daß das während dieses Sommers so anhaltende prächtige Wetter auch die Umfahrt in der Stadt begünstigen möchte.

— Schönheide, 21. August. Gestern Abend gegen 1^{1/2} Uhr entstand im sogenannten Fuchswinkel im Hause des Handelsmann Lenk ein Schadenfeuer. Bei der alten Bauart und den aufgeschichteten Heu- und Holzvorräthen fanden die Flammen reichliche Nahrung. Genanntes Haus brannte nicht nur vollständig nieder, sondern durch die Hitze fing auch das dem Druder Höhl gehörige Nachbarhaus Feuer und wurde ein Raub der Flammen. Das Feuer war in einem in der Nähe des zuerst genannten Hauses liegenden Reifighausen entstanden. Der zweite Colamitose hat nicht verstickt.

— Dresden, 19. August. Während der gestrigen Pa- roleausgabe auf dem Theaterplatz traf nachstehendes, an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg gerichtetes Telegramm

Sr. Majestät des Kaisers ein, welches den Truppen bekant- gegeben wurde: „Berlin, 18. August 1895. Ich kann nicht unterlassen, Ew. Königl. Hoheit auszusprechen, daß ich an dem heutigen Ehrentage des sächsischen Armee-corps gern und dank- bar Ihrer als des heldenmüthigen Kommandeurs der 23. Division in der Schlacht von Gravelotte-St. Privat gedenke. gez. Wilhelm R.“

— Dresden. Sr. Majestät der König hatte zur Feier des 18. August nachstehenden Armeebefehl erlassen: „Ich verleihe am heutigen Ehrentage der Armee Meinem Leib- Grenadier-Regimente Fahnenbänder für die Fahnen seines 1., 2. u. 3. Bataillons. Diese Fahnenbänder, die bei Meinem Leib-Grenadier-Regimente fortan getragen werden, sollen aber gleichzeitig ein Zeichen Meines Dankes und Meiner Aner- kennung für alle Truppen Meiner Armee sein, welche vor 25 Jahren unvergänglichen Ruhm mit den anderen deutschen Stämmen für das Vaterland erkämpft und die Treue gegen König und die feierlich beschworenen Soldatenpflichten mit dem Blute vieler Tapferen besiegelt haben. Dresden, am 18. August 1895. Albert.“ Das Leib-Grenadier-Regiment Nr. 100 hatte auf Grund dieses Befehls um 12 Uhr in einem nach dem Museum offenen Biered auf dem Theaterplatz Aufstellung genommen. Die mit grünem Eichenlaub bekränzten Fahnen waren durch die Fahnen-Offiziere in das Königl. Schloß gebracht und durch Sr. Majestät Höchstehändig mit den Fahnenbändern geschmückt worden. Nachdem dieser Allerhöchste Gnadenbeweis an den Fahnen befestigt war, wurden letztere dem Regiment übergeben. Sr. Majestät der König richtete hierbei folgende Worte an das Regiment: „Heute vor 25 Jahren war es den sächsischen Truppen vergönnt, unter der glorreichen Führung des ewig unvergesslichen Kaisers Wilhelm an der größten Schlacht des französischen Feldzuges Theil zu nehmen und wesentlich zur siegreichen Entscheidung derselben beizutragen. Alle sächsischen Truppen, welche dieser Schlacht beiwohnten, haben sich durch Tapferkeit und Eifer ausgezeichnet. Auch dieses Regiment hat seinen Theil an dem Ruhme des sächsischen Armee-corps gehabt. Ich habe darum beschlossen, den Fahnen der drei älteren Bataillone, welche selbst in dieser Schlacht den Bataillonen vorgetragen worden sind, Fahnenbänder zu verleihen. Dieselben sollen für das Regiment eine Erinnerung sein an die tapferen Thaten seiner Vorfahren und Vorgänger, aber zugleich von diesem Regiment als dem ältesten Infanterie-Regiment der Armee als Ehrenschmuck für alle Truppen getragen werden, welche an dieser glorreichen Schlacht vor 25 Jahren Theil genommen haben. Seit dem Feldzuge haben 25 Jahre segensreichen Friedens geherrscht, Dank der weisen Regierung dreier Kaiser. Sollte je dieser Friede, was Gott verhüten möge, einmal wieder gestört, unser Vaterland bedroht werden, so vertraue ich und hoffe, es mögen diese Feldzeichen einem Regiment vorangehen, an Treue, Gehorsam und Tapferkeit gleich den tapferen Grenadiere von St. Privat.“ Der ehrerbietigste Dank des Regiment-Kommandeurs schloß mit einem begeistert ausgeprochen Hoch auf den allerhöchsten Regimentschef.

— Schneberg. Der Verühr des Frevels an der Grabstätte der Familie Willich ist in der Person eines noch nicht 18jährigen Handarbeiters Hefel von hier ermittelt; derselbe ist geständig und sieht nunmehr der Bestrafung für seine Rohheit entgegen. Die für die Entdeckung des Thäters ausge- setzte Belohnung von 500 Mark wird dem Stadtratze zur entsprechenden Verteilung an die bei der Ermittlung des Thäters beteiligten gemeinen Personen zur Verfügung gestellt.

— Cunnersdorf bei Glashütte. Eine Wohnung, im erlittenen Zustande möglichst größte Vorsicht zu beobachten, lehrt ein hier vorgekommener Fall. Ein bei einem Gutbesitzer in Diensten stehender Knecht hatte sich in den heißen Tagen Ende Juli Abends zur Abkühlung im Garten auf den Rasen gesetzt und war dann eingeschlafen. Seit der Zeit ist er an der Genickstarre erkrankt. Da der Krampf auch meistens die Zähne sehr zusammengepreßt hielt, ist es nur mit großer Mühe möglich gewesen, dem Unglücklichen ein wenig flüssige Nahrung beizubringen. Vergangene Mittwoch ist der junge Mann von seinen schweren Qualen durch den Tod erlöst worden.

Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städt. Collegien.

am 12. August 1895.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Dr. Körner. An- wesen: 3 Rathsmitglieder und 19 Stadtverordnete.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete das von Herrn Bürgermeister Dr. Körner ausgearbeitete und vom Wasserausschuß beifällig begutachtete Regulativ der städt. Hochdruckwasserleitung.

Nachdem der Herr Vorsitzende die Grundzüge des Regu- lative des näheren dargelegt hat, geht man, da eine allge- meine Debatte nicht gewünscht wird, zur Durchberatung der einzelnen §§ über.

Zu § 2 wird von Seiten der Herren Unger, Hannebohn und Wöcher theils eine Erhöhung des Grundzinses für die größeren Gebäude, theils eine Ermäßigung für die Gebäude bis zu 3000 Mt. Versicherungssumme, theils eine völlig ver- änderte Aufstellung der Scala in Anregung gebracht.

Nach eingehender Begründung der Vorlage seitens des Herrn Vorsitzenden wird dieser § unverändert angenommen.

Zu § 3 fragt Herr Vorst an, ob man auf das Halten von 2 oder 1 Stück Großvieh schon als Viehwirtschaft an- sehen und die Einsetzung eines Wassermessers verlangen wolle, und schlägt vor, hierüber im Regulativ Bestimmungen zu treffen. Der Herr Vorsitzende verneint die Anfrage und be- tont, daß es Sache des Wasserausschusses sein werde, von Fall zu Fall zu entscheiden, bei wem man den Betrieb einer Viehwirtschaft anzunehmen habe oder nicht, und daß sich nähere Bestimmungen hierüber nicht empfehlen, da die Ver- hältnisse in dieser Richtung sehr verschiedene seien. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Herren Wöcher, Hanne- bohn und Schlegel. Ein besonderer Antrag wird von Herrn Vorst nicht gestellt.

Der § wird sodann angenommen. Man spricht jedoch die Erwartung aus, daß man in dem Halten von 1 oder 2 Stück Großvieh an nicht ohne Weiteres eine Viehwirtschaft erblicke.

Zu § 6 ist als Mindestbetrag des Wasserzinses bei der Wasserentnahme durch Wassermesser jährlich 15 Mark vorge- schrieben. Herrn Wöcher erscheint dieser Betrag zu hoch, er be- scheidet sich indessen nach einer Darlegung des Hrn. Vorsitzenden.

Zu § 8 führt der Herr Vorsitzende aus, daß die Zweig- leitungen nur bis 1/2 m über die Grundstücksgrenze und bez- der Hausumfassung, vorausgesetzt, daß das Haus nicht weiter

als 15 m von der Straße entfernt sei, für Rechnung der Stadt ausgeführt werden, daß aber die Häuser innerhalb dieser Entfernung selbstverständlich auf dem kürzesten Wege anzuschließen seien, daß diese Vergünstigung bei mehreren Gebäuden auch nur dem der Straße am nächsten gelegenen Gebäude eingeräumt werde, und daß Niemand beanpruchen könne, daß für ihn 2 Anschlüsse oder daß die Anschlußleitung um sein Haus herum oder nach einem von der Straße ent- fernteren Theile seines Hauses für Rechnung der Stadt ausgeführt werde, daß aber der Unternehmer Herr Conrad auf Wunsch der Hausbesitzer bereit sei, die weiteren Leitungen im Grundstück zu den Einheitspreisen, soweit solche für die Privatweitleitungen vereinbart seien, auszuführen.

Zu § 12, Wasserbezugsrecht und Beschränkung der Wasser- abgabe betr., wird auf Antrag von Herrn Schlegel zusätzlich beschlossen, eine Wasserbeschränkung, wenn sich solche wider Erwarten notwendig machen sollte, in erster Linie für Luxus- und Bauzwecke, Straßenpflanzung und dergl. eintreten zu lassen.

Gegen die Bestimmung in § 13, wonach dem städt. Wassermeister der Zutritt zu den Privatgrundstücken jederzeit gestattet sein soll, gehen Herrn Stadtverordneten-Vice-Vor- sieder Hannebohn Bedenken bei. Der Herr Vorsitzende führt so- dann aus, daß man diese Bestimmung kaum entbehren könne, wenn man andererseits die Hausbesitzer nicht schädigen und eine Benachteiligung der Wasserkasse ver- hüten wolle, daß man auch ohne Grund von dieser Berechtigung sicher keinen Gebrauch machen werde.

Der § wurde hierauf einstimmig angenommen, man legte jedoch hierbei als selbstverständlich voraus, daß von dem Rechte des jederzeitigen Zutritts in Privathäusern nur dann Geb- rauh gemacht werde, wenn es das Interesse der Wasser- werkstätte oder der Hausbesitzer erheischt.

Die Schlußbestimmung in § 14, wonach einem Grund- stücksbesitzer, der einmal den Wasservertrag gelündigt hat, in Zukunft die Lieferung von Wasser verweigert werden kann, führt zu einer längeren Aussprache unter Theilnahme der Herren Wöcher, Hannebohn, Schlegel und Vorst, die eine Streichung dieser Worte anstrebten. Ein dahingehender Antrag wurde mit großer Majorität abgelehnt, dagegen der Vorschlag des Herrn Vorsitzenden, vorzuschreiben, daß vor Verfügung dieser Maßregel der Wasserausschuß gehört werde, angenommen.

Zu § 15 führt Herr Wöcher aus, daß es doch wünschens- werth erscheine, schon jetzt im Regulativ festzusetzen, bis zu welcher Höhe der Reservefonds angesammelt werden soll. Der Herr Vorsitzende hält dies für bedenklich, da sich zur Zeit noch nicht genau übersehen lasse, wie sich in Zukunft die Einnahmen und Ausgaben des Wasserwerks stellen würden, schlägt aber vor, zusätzlich zu bestimmen, daß die Verschluß- fassung hierüber beiden städt. Collegien zustehen solle. Mit diesem Zusatz wird der § angenommen. Auch die übrigen, vorstehend nicht erwähnten Bestimmungen erhalten unverändert die Zustimmung der städt. Collegien.

Das Regulativ hat hiernach vorbehaltlich oberbehördlicher Genehmigung folgenden Wortlaut:

Regulativ, die Hochdruckwasserleitung der Stadt Eibenstock betreffend.

§ 1. Zweck und Umfang.

Die städtische Wasserleitung soll neben Bedienung der Wasser- bedarfs für öffentliche Zwecke die Stadt Eibenstock mit dem häus- lichen und wirtschaftlichen Gebrauche erforderlichen Wasser versorgen und, soweit die verfügbaren Wassermengen hierzu ausreichen, Wasser zu industriellen, gewerblichen und sonstigen Zwecken liefern.

§ 2. Grundzins.

Von jedem bebauten Grundstück, das bei Feuergefahr durch die städtische Wasserleitung geschützt werden kann, ist, gleichviel ob das Grundstück mit Hausleitung versehen ist, und ob aus dieser Hausleitung der Wasserbedarf entnommen wird oder nicht, ein Grundzins an die Wasserwerkstätte zu entrichten, der nach der Höhe der Immobilien- brandversicherungssumme berechnet wird.

Als gegen Feuergefahr geschützt und daher grundzinspflichtig ist ein Grundstück anzusehen, wenn es von einem Hydranten der städtischen Wasserleitung nicht weiter als 100 Meter entfernt gelegen ist.

Der Grundzins beträgt bei Gebäuden mit einer Versicherungssumme

bis zu 3000 Mt.	1/2 Mark
von über 3000 bis 6000	2 "
6000 " 15000	3 "
15000 " 30000	4 "
30000 Mt.	5 "

Ueber Beschwerden gegen Heranziehung eines Grundzins zum Grundzins entscheidet der Stadtratze endgültig.

§ 3.

Art und Weise der Wasserabgabe. Die Wasserabgabe zu den gewöhnlichen hauswirtschaftlichen Zwecken erfolgt gegen einen angemessenen Wasserzins, der in § 4 gedachten Weise nach feststehenden Jahressätzen erhoben wird. Der Stadtratze kann jedoch einzelnen Hausbesitzern die Entnahme des Wassers lediglich nach Wassermesser auf Ansuchen nachlassen und nach Befinden auch ausgeben.

Für gewerbliche und industrielle Zwecke, mit Ausnahme der Ent- nahme für Bauten, ferner für Viehwirtschaften, Springbrunnen, Pflanz- weiler, Wasserloetsen und zum Betriebe von Gasmotoren geschieht die Abgabe ausschließlich nach Wassermesser.

Für Stadttheile, die in Folge ihrer Lage von der Möglichkeit, Privatleitungen in die Grundstücke zu legen, ausgeschlossen sind, kann Wasser gegen Entrichtung des nach § 4 festzusetzenden Wasserzins aus den ihnen zunächst liegenden, verschließbaren Druckhähnen abgegeben werden.

§ 4.

Wasserentnahme ohne Wassermesser. 1) Für jedes Wohngebäude, dessen Bewohner die Wasserleitung benutzen, sowie für jeden Garten hat der Besitzer, falls die Entnahme nicht durch Wassermesser erfolgt, einen Wasserzins von 2^{1/2} % des Ruwertags, in keinem Falle aber weniger als 6 Mark jährlich zu be- zahlen.

2) Als Ruwertag eines Grundstücks ist derjenige Betrag anzu- nehmen, den es seinem Besitzer zur Zeit der Abschätzung, bei vollständiger gehöriger Benutzung gewährt kann. Bei Vermietung oder Verpachtung soll in der Regel der Jahres- ertrag an Pacht- oder Mietzins, falls dieser dem ortsüblichen Miet- und Pachtwerthe entspricht, angenommen werden.

Der Ruwertag der von dem Eigentümer selbst benutzten Räume ist nach ortsüblichen Preisen zu veranschlagen. Bei Räumen, die zu gewerblichen Zwecken dienen, ist für Berech- nung des Ruwertages in Ermangelung anderer Anhaltspunkte der Flächenraum maßgebend, und es sind für den □ Meter mindestens 50 Pf. und höchstens 4 Mt. anzunehmen.

Ein Abzug der Unterhaltungskosten, Hypothekenschulden, Brand- versicherungsbeiträge und Steuern am Ruwertag findet nicht statt. 3) Die Feststellung des Ruwertages erfolgt für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren, für bei in der Zwischenzeit neu hinzutretenden Grundstücken für den Rest des 3jährigen Zeitraums durch den Wasser- leitungs-ausschuß.

Das Ergebnis der Schätzung ist in ein Verzeichnis einzutragen, das 14 Tage lang zur Einsicht der Grundstückbesitzer auszuliegen ist. Ueber die innerhalb der Auslegungsdfrist schriftlich anzubringenden und gehörig zu begründenden Beschwerden entscheidet nach Gehör des Wasserausschusses endgültig der Stadtratze.

§ 5.

Wasserentnahme zu öffentlichen Zwecken. Für das in städtischen Gebäuden (Rathhaus, Schulen, Feuerlösch-